OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551322/5/Wg

Datum:
Linz, 13. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dipl.-Ing. O F S D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Mai 2018, GZ: Wa10-135-20-2001, betreffend Zurückweisung eines Antrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die verfahrensgegenständliche Quellfassung befindet sich auf Grundstück Nr. x (Eigentümerin: M W) und dient der Nutzwasserversorgung des Anwesens x (Eigentümer ist der Beschwerdeführer). Ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Eigentümer der Liegenschaft x und der Grundeigentümerin W ist nicht im Akt enthalten. Die wasserrechtliche Bewilligung vom 28. November 2001 bezieht sich auf die Nutzung von Grundwasser. Beantragt war die Nutzung einer Quellfassung (also eines Tagwassers). Rechtzeitig vor Fristablauf stellte der Beschwerdeführer (Bf) mit Eingabe vom 20. März 2011 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (BH) einen Antrag auf Wiederverleihung. Der Bf geht von einem bewilligungspflichtigen Wasserbezug aus (vgl. VwGH Ro 2014/07/0058). Im Wiederverleihungsverfahren wurde festgestellt, dass im Zuge der Herstellung des Quellschachtes eine weitere nicht bewilligte Schachtfassung errichtet worden war (Bewilligung vom 28. November 2001 ON 9, Wiederverleihungsantrag ON 14, Seite 4 der Niederschrift vom 4. Juni 2013 ON 22, jeweils des Behördenaktes).

2. Am 3. Oktober 2017 teilte der Bf der BH mit, seine Quelle sei versiegt. Er vermutete einen Zusammenhang mit der im Nahbereich errichteten Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft E. Am 16. November 2017 fand dazu eine Verhandlung statt und wurde erneut auf das nicht bewilligte zweite Schachtbauwerk hingewiesen (Aktenvermerk vom 3. Oktober 2017 ON 27, Seite 5 der Niederschrift vom 16. November 2017 ON 31, jeweils des Behördenaktes).

3. Am 30. November 2017 legte der Bf der BH einen Lageplan vor, auf dem der bewilligte Sammelbehälter (bezeichnet als Brunnen 2) und die nicht bewilligte Schachtfassung (bezeichnet als Brunnen 1) eingezeichnet sind (Aktenvermerk vom 1. Dezember 2017 samt angeschlossenem Einreichplan ON 35 des Behördenaktes).

4. Amtssachverständiger Dipl.-Ing. W äußerte sich dazu in der Stellungnahme vom 12. Dezember 2017. Daraus ergibt sich: Das beim Lokalaugenschein am 16. November 2017 in der nicht bewilligten Schachtfassung festgestellte Ablaufrohr mündet in den bewilligten Sammelbehälter. Damit ist aus fachlicher Sicht belegt, dass diese Schachtfassung der unmittelbaren Einspeisung in die Nutzwasseranlage der Liegenschaft D dient und somit dieser Anlage zugehörig ist. Beim erwähnten Lokalaugenschein war der Sammelbehälter beinahe vollgefüllt und es war ein nicht näher quantifizierbarer Wasserzulauf festzustellen. Da die Schachtfassung zu diesem Zeitpunkt jedoch trocken war, muss fachlich geschlossen werden, dass noch eine weitere Wasserfassung an der Wassergewinnung beteiligt ist und in den Sammelbehälter einspeist. All diese Zusammenhänge waren zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Bewilligung im Jahre 2001 nicht bekannt bzw.

konnten dazu in den eingesehenen Einreichunterlagen fachlicherseits keine Angaben vorgefunden werden. Die Bewilligung umfasste demnach ausschließlich den Sammelbehälter und einen lagemäßig unbekannten Quellzulauf. Aus fachlicher Sicht ist daher die Vorlage folgender Bestandsunterlagen, welche auf Grundlage dieser neuen Zusammenhänge und Kenntnisse zu erstellen sind, Voraussetzung für die Weiterführung des Wiederverleihungsverfahrens:

- Genaue Detailpläne bzw. Bauwerkspläne über alle der Nutzwasserversorgungsanlage zugehörigen Bauteile (Grundrisse, Schnitte samt Installation samt Bemaßung) im jeweils geeigneten Maßstab. Dazu gehören die Schachtfassung, der Sammelbehälter, die Verbindungsleitung, die offenbar vorhandene Quellfassung samt deren Ableitung in den Sammelbehälter sowie die Ableitung in das Versorgungsnetz der Liegenschaft x samt der dortigen Bauteile (sofern diese vom Bewilligungsumfang erfasst sind).
- Übersichtslageplan (Katasterlageplan) mit der lagerichtigen Darstellung aller zugehörigen Leitungen und Bauwerke inklusive der offenbar vorhandenen Quellfassung unter Angabe der Rohrwerkstoffe und der Dimensionen im geeigneten Maßstab (zum Beispiel 1:1000);
- technische Beschreibung der Nutzwasserversorgungsanlage samt Wasserbedarfsberechnung

(Stellungnahme ASV Dipl.-Ing. W vom 12. Dezember 2017 ON 37 des Behördenaktes).

5. Der Bf erklärte sich nicht bereit, diese Unterlagen nachzureichen, woraufhin ihn die Behörde mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 unter Androhung der Zurückweisung des Antrages aufforderte, die Unterlagen bis zum 31. März 2018 nachzureichen. Der Verbesserungsauftrag liegt dem Rechtsanwalt des Bf vor, der sich mit Eingabe vom 7. März 2018 auf die erteilte Vollmacht berief. Mit E-Mail vom 12. April 2018 erstreckte die BH die Frist bis 19. April 2018 (Schreiben des Bf vom 31. Dezember 2017 ON 39, Schreiben der BH vom 5. Jänner 2018 ON 40, Eingabe des Bf vom 8. März 2018 ON 42, Fristerstreckung vom 12. April 2018 ON 44, jeweils des Behördenaktes).

6. Da keine Unterlagen nachgereicht wurden, wies die BH den Antrag vom 20. März 2011 in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 14. Mai 2018 zurück. In Spruchabschnitt II. verpflichtete die BH den Bf zur Entrichtung von Kommissionsgebühren (Bescheid ON 45 des Behördenaktes).

7. In der dagegen erhobenen Beschwerde legte der Bf Unterlagen aus dem Bewilligungsverfahren aus dem Jahr 2001 vor. Er stellt den Antrag, der angefochtene Bescheid möge ersatzlos aufgehoben werden. Der BH möge der Auftrag erteilt werden, dem Amtssachverständigen aufzutragen, eine vollständige Begutachtung unter Einbeziehung der im Akt erliegenden technischen Unterlagen vom 24. September 2001 (vorgelegt mit Beilage ./B) vorzunehmen. Der BH möge der weitere Auftrag erteilt werden, auf Grundlage dieser vom Amtssachverständigen

vorzunehmenden Begutachtung über den Antrag des Bf auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zu entscheiden (Beschwerde ON 46 des Behördenaktes).

8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wahrte schriftlich unter Darstellung des beschriebenen Verfahrensablaufes das Parteiengehör. Der Bf gab dazu keine Stellungnahme ab (Schreiben ON 3 des Gerichtsaktes samt Rückschein).

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den bezeichneten Aktenbestandteilen. Begründend führte die BH im bekämpften Bescheid zusammengefasst aus, da vom Bf die geforderten ergänzenden und vollständigen Projektsunterlagen (deren Erstellung von einem Fachkundigen erfolgen muss) nicht vorgelegt wurden und daher von Seiten des beigezogenen wasserfachlichen Amtssachverständigen keine vollständige bzw. abschließende Begutachtung dieser Nutzwasserversorgungsanlage erfolgen konnte, habe der Antrag vom 20. März 2011 auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Nutzwasserversorgung der Liegenschaft x, x, zurückgewiesen werden müssen. In der Beschwerde wird ausgeführt, mit Schreiben vom 5. Juni 2013 sei der Bf aufgefordert worden, Unterlagen nachzureichen, welche vom Amtssachverständigen benötigt würden. Diese Aufforderung sei mehrmals wiederholt worden, vom Bf aber nicht entsprochen worden, da dies seiner Ansicht nach nicht notwendig ist. Die BH und der Sachverständige hätten völlig übersehen, dass die angeforderten Unterlagen bereits im Akt liegen, und zwar angeschlossen an den Bescheid vom 28. November 2001 und die Verhandlungsschrift vom 20. November 2001. Bei ordnungsgemäßer Feststellung des Sachverhaltes, nämlich dass im Akt bereits ausreichend technische Unterlagen zur Beurteilung des Begehrens des Bf durch den Amtssachverständigen vorliegen, hätte die BH zu dem Schluss kommen müssen, dass dieser ein Gutachten zu erstellen habe. Die BH hätte daher eine Entscheidung über den Antrag des Bf fällen müssen. Der Bescheid vom 28. November 2001 ist als Beilage A, die Verhandlungsschrift vom 20. November 2001 samt technischer Unterlagen aus dem damaligen Bewilligungsverfahren ist als Beilage B der Beschwerde angeschlossen.

2. Die Behauptung des Bf, der Amtssachverständige hätte näher bezeichnete Unterlagen übersehen, ist nicht nachvollziehbar. Dem Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W standen die Unterlagen aus dem Jahr 2001 zur Verfügung. Diese enthalten, wie er schlüssig in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 ausführt, keine ausreichenden Angaben zur Quelle (Zitat: *„... konnten dazu in den eingesehenen Einreichunterlagen fachlicherseits keine Angaben vorgefunden werden“*, vgl. Punkt I.4.). Der Bf ist diesen Annahmen nicht auf gleicher fachlicher

Ebene entgegengetreten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die BH die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W ihrer Entscheidung zugrunde legte. Die schlüssige gutachtliche Stellungnahme wird den Feststellungen zu Punkt I. zugrunde gelegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zum Absehen von der Durchführung einer Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides weist die Behörde darauf hin, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Der Bf stellte keinen Verhandlungsantrag. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auch ohne Antrag von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichtes steht. Dies ist nach der Rechtsprechung etwa dann anzunehmen, wenn die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde substantiiert bekämpft oder ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen erstattet wird (vgl. VwGH Ro 2015/03/0029).

Die Behörde legte dem bekämpften Bescheid die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W zugrunde. Dipl.-Ing. W befasst sich darin insbesondere mit den Unterlagen aus dem Jahr 2001. Der Bf ist dem Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und hat zum Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. August 2018 (zugestellt am 16. August 2018) keine Stellungnahme abgegeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat keinen Zweifel daran, dass die Annahmen des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W den Tatsachen entsprechen. Im pflichtgemäßen Ermessen wird von der Durchführung einer Verhandlung Abstand genommen.

2. Der Antrag wurde zu Recht zurückgewiesen:

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ist ein Projektsverfahren, dem alleine die Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind (vgl. VwGH 2003/04/0130). Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist gemäß § 103 Abs. 1 WRG mit folgenden Unterlagen - falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;

...

e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;

Bei der Frage, ob Unterlagen unter dem Aspekt des § 103 WRG 1959 erforderlich sind, handelt es sich um eine Sachfrage, ebenso bei der Frage, ob vorgelegte Unterlagen im Sinne des § 103 Abs. 1 WRG 1959 ausreichend sind. Zur Beantwortung dieser Sachfragen kann sich die Behörde ihrer Amtssachverständigen bedienen (VwGH 2012/07/0108). Dem Amtssachverständigen Dipl.-Ing. W standen die Projektsunterlagen aus dem Jahr 2001 zur Verfügung. Diese enthalten keine ausreichenden Angaben über die betroffene Quelle (§ 103 Abs. 1 lit. a WRG). Die ursprünglichen Projektsunterlagen reichen nicht aus und sind aktuelle, von einer fachkundigen Person erstellte Pläne und Zeichnungen über die beantragte Anlage (§ 103 Abs. 1 lit. e WRG) erforderlich. Da entgegen dem Verbesserungsauftrag keine Unterlagen nachgereicht wurden, wurde der Antrag zu Recht zurückgewiesen.

3. Die Vorschreibung von Kommissionsgebühren ist nicht zu beanstanden:

Die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (244,80 Euro für 3 Amtsorgane, je 4 halbe Stunden zu je 20,40 Euro für die Verhandlung am 16. November 2017) wurde im bekämpften Bescheid wie folgt begründet: „Für die von der Behörde am 16.11.2017 durchgeführte Amtshandlung außerhalb des Amtes sind im Sinne des § 77 Abs. 1 AVG in Verbindung mit der Landes-Kommissionsgebühren-verordnung 2013 die vorgeschriebenen Kommissionsgebühren einzuheben. Das behördliche Einschreiten in dieser Angelegenheit war gerechtfertigt um die ggstdl. Nutzwasserversorgungsanlage durch den Amtssachverständigen nochmals und genauer zu überprüfen. Die Kosten für diese Amtshandlung hat daher der Verursacher, Herr Dipl.-Ing. D, (anteilsmäßig im Ausmaß von 2 Stunden) zu tragen. Die weiteren bei der Verhandlung am 16.11.2017 angefallenen Kommissionsgebühren (2,5 Stunden zu je 20,40 Euro) sind von der Wassergenossenschaft x zu tragen, da in der Verhandlungsschrift vom 16.11.2017 auch deren Trinkwasserversorgungsanlage (Bohrbrunnen) behandelt wurde.“ Diesen Ausführungen kann nicht entgegengetreten werden. In der Beschwerde wird dazu auch kein Vorbringen erstattet.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zu § 103 WRG: VwGH 2012/07/0108

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl